

# ANLAGENBEHÖRDE

Magistrat der Stadt St. Pölten

Bezirksverwaltung, Rathausplatz 1, 3100 St. Pölten



Unser Zeichen 01/11/2/22-0184/Mag.L.R./Ed.  
Datum 19.04.2022  
Bearbeitet von Mag. Robert Leitzinger / Petra Eder  
Büro Rathaus, 2. Stock, Zi. 2.31 / 2.32  
Telefon +43 2742 333 – 2115 / 2116  
E-Mail [bezirksverwaltung@st-poelten.gv.at](mailto:bezirksverwaltung@st-poelten.gv.at)

## KUNDMACHUNG

gemäß § 356 Abs. 1 GewO 1994

Die **Fa. SUNPOR Kunststoff Gesellschaft m.b.H.** hat eine Änderung der bestehenden Betriebsanlage am Standort 3100 St. Pölten, Stattersdorfer Hauptstraße 48, durch die Errichtung von Fundamenten und die temporäre Unterschreitung des Schutzabstandes von der bestehender HD-Erdgasleitung angezeigt.

Über die Anwendbarkeit des Anzeigeverfahrens findet gemäß § 81 GewO 1994 sowie den §§ 40 bis 44 AVG 1991 eine mündliche Verhandlung am

**Freitag, den 06.05.2022, um 09:00 Uhr im Magistrat der Stadt St. Pölten,**

Fachbereich Behörden, Bezirksverwaltung, Anlagenbehörde, **Rathaus, 2. Obergeschoß, Zimmer Nr. 2.32**, statt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass den **Nachbarn nur Parteienstellung bezüglich der Wahl des Anzeigeverfahrens für die Änderung der Betriebsanlage zukommt** und die Wahl des Verfahrens einziger Gegenstand dieser mündlichen Verhandlung ist.

Sie haben als Beteiligter die Möglichkeit unter Mitnahme eines amtlichen Lichtbildausweises als Beteiligter/Sachverständiger/Bauführer/Anlagenbetreiber zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten, bevollmächtigten und eigenberechtigten Bevollmächtigten, welcher sich mit einer auf Namen oder Firma lautenden schriftlichen Vollmacht ausweisen können muss, zu entsenden; Sie können selbstverständlich auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten kommen. Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Eine schriftliche Vollmacht des Bevollmächtigten ist nicht erforderlich, wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z. B. einen Rechtsanwalt, einen Notar, einen Wirtschaftstreuhänder oder einen Ziviltechniker) vertreten lassen, wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist, wenn Sie sich durch der Behörde bekannte Angehörige im Sinne des § 36a AVG 1991, Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch der Behörde bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und keinen Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten kommen.

Die Projektunterlagen liegen **bis Donnerstag, den 05.05.2022 bzw. am Verhandlungstag bis zur Verhandlung** zur Einsicht durch die Beteiligten auf.

Magistrat der Stadt St. Pölten, Geschäftsbereich V/2 Behörden, Bezirksverwaltung, Anlagenbehörde  
A 3100 St. Pölten, Rathausplatz 1

O:\Eder\Gewerbe\Kundmachung\2022\Leitzinger\81 Sunpor Erdgasleitung 2022.docx

[www.st-poelten.at](http://www.st-poelten.at)

Die Einsichtnahme kann nach telefonischer Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Sachbearbeiter, Mag. Robert Leitzinger bzw. dem zugeordneten Sekretariat (+43 2742 333 DW 2115 bzw. 2112 oder 2116), **online**

Link: <https://st-poelten.hbox.at/index.php/s/JAakDNw8FTYkr7q>

(passwortgeschützt; das Passwort ist telefonisch zu erfragen!)

sowie **persönlich** nach erfolgter Terminreservierung unter

<https://partner.venuzle.at/gewerbebehoerde-stpoelten/venues/>

oder telefonisch unter +2742 / 333 - 2116 im Magistrat der Stadt St. Pölten

an Werktagen in der Zeit von 08.00 Uhr bis 11.00 Uhr beim Magistrat der Stadt St. Pölten, Bezirksverwaltung, St. Pölten, Rathaus, 2. Stock, Zimmer Nr. 2.22, erfolgen.

Bitte beachten Sie, dass

- der Zutritt zum Amtsgebäude ausschließlich unter Vorlage einer Terminvereinbarung und
- die Einsicht nur unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises, im Falle eines Vertretungsverhältnisses in Verbindung mit einer Vollmacht im Sinne der nachstehenden Ausführungen möglich ist.

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG 1991 ergeht der Hinweis, dass eine Person ihre Stellung als Partei des Verfahrens verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen i. S. d. § 74 Abs. 2 Zi. 1 oder 2 GewO 1994 erhebt. Spätere Einwendungen finden keine Berücksichtigung.

**Wichtige Mitteilungen für die Antragstellerin bzw. Anlagenbetreiberin:** Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erscheinen eines Vertreters der Anlagenbetreiberin zu der anberaumten Verhandlung nicht erforderlich erscheint und diese auch in seiner Abwesenheit durchgeführt wird.

Für den Bürgermeister:

Mag. Robert Leitzinger e.h.

**Erght an:**

1. Fa. SUNPOR Kunststoff Gesellschaft m.b.H.  
z. H. Ing. Thomas Brunnbauer, e-mail: [office@sunpor.at](mailto:office@sunpor.at);  
mit dem Auftrag, diese Kundmachung an für Passanten gut sichtbarer Stelle auf dem betroffenen Grundstück (z. B. im Zugangsbereich) auszuhängen und diesen Umstand zu dokumentieren (z. B. Foto).
2. Organisationsprojekt Bürger\*innenhaus
  - a. Unterorganisationselement IV/3 Bürgerservice und Einwohnerangelegenheiten  
Interne Dienste  
mit dem Ersuchen um Anschlag an der Amtstafel Rathaus sowie in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern.
  - b. Unterorganisationselement IV/2 Zukunftsentwicklung, Wirtschaft und Marketing  
e-mail: [medienservice@st-poelten.gv.at](mailto:medienservice@st-poelten.gv.at); [ecopoint@st-poelten.gv.at](mailto:ecopoint@st-poelten.gv.at)  
mit dem Ersuchen um Eintrag auf der elektronischen Amtstafel